

Satzung
über die Anordnung einer
Veränderungssperre
im Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 829
„An der Steinert“

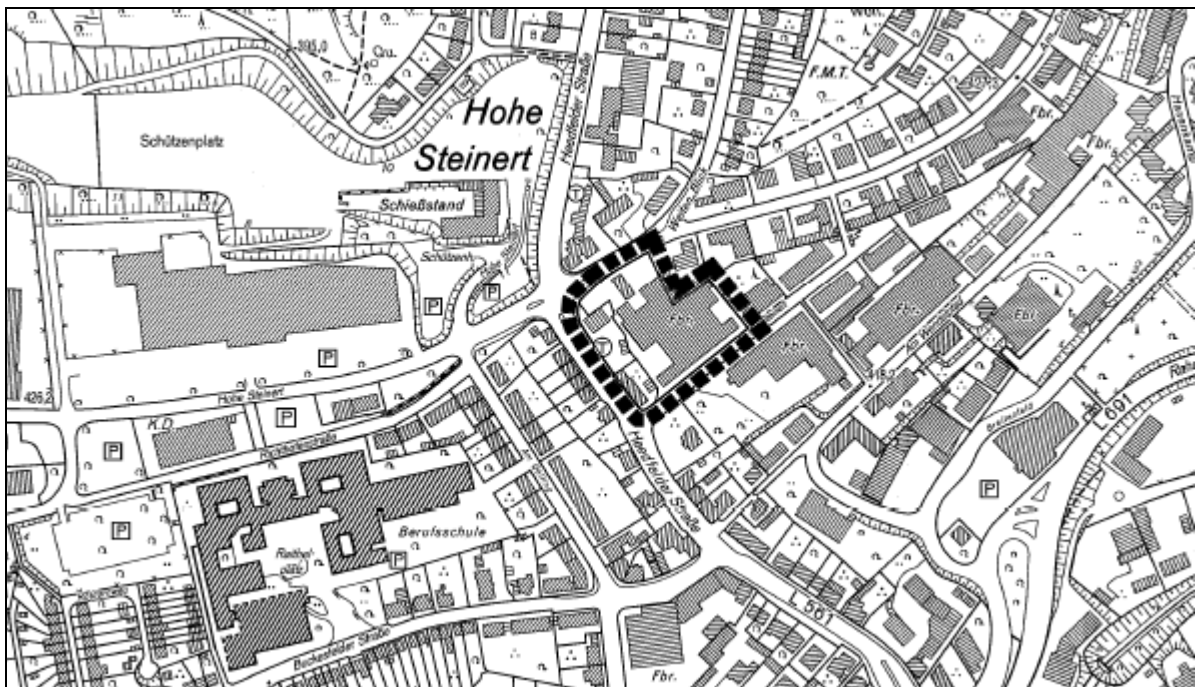
Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid in seiner öffentlichen Sitzung am 10.04.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 829 „An der Steinert“ beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:



Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 55, 56, 62, 63, 297, 298, 404, 405, 630, 631, 632, 186, 608, 542 und 385 der Flur 13, Gemarkung Lüdenscheid Stadt.

§ 3

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Lüdenscheid, den

Der Bürgermeister